



Geschäftsordnung der Lebensmittelchemischen Gesellschaft - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 11. Oktober 2006 sieht in § 17 die Bildung von Fachgruppen und Sektionen aus Mitgliedern der GDCh als juristisch nicht selbständige Abteilungen vor. Die Satzung der Gesellschaft ist daher auch für die "Lebensmittelchemische Gesellschaft - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker" bindend.

Die Fachgruppe nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in neuer Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. September 2008 in Kaiserslautern angenommen und vom Vorstand der GDCh am 05. Dezember 2008 genehmigt worden ist.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen "Lebensmittelchemische Gesellschaft – Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker" Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Förderung des Gedankenaustauschs und Vermittlung fachlicher Anregung auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie und ihren Grenzgebieten durch eine jährliche Tagung und weitere Veranstaltungen.
2. Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung wissenschaftlicher, technischer und berufsständischer Fragen der Lebensmittelchemie
3. Pflege der Beziehungen zu entsprechenden anderen Ausschüssen und Verbänden und zu ausländischen Vertretern und Verbänden der Lebensmittelchemie
4. Förderung und Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung im Fach Lebensmittelchemie und anderen berufsrelevanten Gebieten
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
6. Herausgabe der Zeitschrift "Lebensmittelchemie" (Zeitschrift der Lebensmittelchemischen Gesellschaft - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker)
7. Beratung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen sowie anderen öffentlichen bzw. dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen im Sinne der vorgenannten Aufgaben und Ziele
8. Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Lebensmittelchemie.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung
- c) fördernde Mitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist die Mitgliedschaft in der GDCh. Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist freiwillig.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Lebensmittelchemie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind. Ordentliche Mitglieder können auch alle weiteren Personen des In- und Auslandes werden, die als assoziierte Mitglieder der GDCh - ohne selbst Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein - nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Sie haben in der Fachgruppe nur aktives Wahlrecht.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind: Studierende der Lebensmittelchemie, der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer einschließlich der Promotion und andere an der Lebensmittelchemie interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden

Zu c) Fördernde Mitglieder können alle fördernden Mitglieder der GDCh werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied der Fachgruppe ist schriftlich bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle mitgeteilt. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

a) durch den Austritt. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss der GDCh-Geschäftsstelle bis zum 30. September desselben Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.

b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach § 8 Nr. 2 der Satzung der GDCh

In beiden Fällen hebt das Erlöschen der Mitgliedschaft die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag schließt die kostenlose Lieferung der Zeitschrift "Lebensmittelchemie" ein.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits gemäß einer gesonderten Vereinbarung Rückvergütung an die Fachgruppe leistet.

Der Jahresbeitrag zur Fachgruppe ist zusammen mit dem Beitrag zur GDCh in der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember im Voraus für das kommende Jahr gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu zahlen.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand können sich Regionalverbände als Unterabteilungen der Fachgruppe bilden, die regionale Veranstaltungen durchführen und die Zwecke der Fachgruppe in ihrem Bereich pflegen. Der Vorstand beschließt Richtlinien für die Regionalverbände.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jährlich statt, möglichst in Verbindung mit dem Deutschen Lebensmittelchemiker-Tag. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher in der Zeitschrift "Lebensmittelchemie"; dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Fachgruppe

Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Fachgruppe unterzeichnet, in der Zeitschrift "Lebensmittelchemie" bekanntgegeben und der GDCh-Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und der Fachgruppe sein. Der Vorstand soll hinsichtlich der Vertretung wissenschaftlich, amtlich, industriell und freiberuflich Tätiger sowie hinsichtlich der Beteiligung von Männern und Frauen möglichst ausgewogen zusammen gesetzt sein.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, verbleiben die Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr im Amt. Unmittelbare Wiederwahl ist für alle Mitglieder des Vorstandes zweimal, für das Amt des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters jedoch nur einmal möglich.

Dem Vorstand gehören zusätzlich an:

- der Chefredakteur der Zeitschrift "Lebensmittelchemie" an, solange er diese Tätigkeit wahrnimmt. Er wird vom Vorstand berufen.
- ein Vertreter der AG JLC, der auf Vorschlag der AG vom Vorstand für 3 Jahre berufen wird.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle der Vorstandssitzungen werden der GDCh-Geschäftsstelle zugesandt.

Der Vorstand bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder der Arbeitsgruppen benennen. Die Bildung einer Arbeitsgruppe und deren Leitung ist der Mitglieder-Versammlung bekanntzugeben. Der Vorstand beschließt Richtlinien für die Arbeitsgruppen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstands und der Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung können nur erfolgen, wenn ihnen eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Fachgruppenmitglieder zustimmt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

§ 10 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit mangels anwesender Mitglieder nicht erzielbar, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden.

Die Auflösung kann ferner auf Grund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand nach Anhörung des letzten Fachgruppenvorstandes über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb einer der in § 2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe festgesetzten Zwecke.

angenommen auf der Mitgliederversammlung der LChG in Kaiserslautern, 09. September 2008